

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Koserow

Beschlussvorlage

GVKo-0741/22

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Kalkulation der Gemeinde Ostseebad Koserow zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe in einem einheitlichen Erhebungsgebiet („Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast“)

<i>Organisationseinheit:</i> Leitender Verwaltungsbeamter <i>Bearbeitung:</i> René Bergmann	<i>Datum</i> 01.12.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Koserow (Entscheidung)	19.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Ostseebad Koserow beschließt zur weiteren Umsetzung der gemeinsamen Ziele im Rahmen des Modellprojekts Insel Usedom und Stadt Wolgast:

1. die gemeinsame Kalkulation für das Jahr 2023 mit dem dazugehörigen Bericht, gemäß Anlage, vorgelegt durch die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, auf Basis der gemeindespezifischen Vorkalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2023, gemäß Anlage, zu der dazugehörenden Satzung zu beschließen.
2. Die Gemeindevertretung Ostseebad Koserow beschließt:
 - a) Die Gemeindevertretung stimmt der ihr vorgelegten Abgabekalkulation vom Nov. 2022 für die Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Koserow mit den darin enthaltenen Festsetzungen und Ermessensentscheidungen zu.
 - b) Die Gemeindevertretung Ostseebad Koserow erkennt unter Gewährleistung der Gegenseitigkeit die jeweilig gemeindespezifischen Vorkalkulationen der am Modell beteiligten anerkannten Seebäder der Insel Usedom als Basis der gemeinsamen Kurabgabe an.
 - c) Die Kurabgabe beträgt mit Wirkung ab 2023 pro abgabepflichtiger Person für jeden Aufenthaltstag in der Gemeinde Ostseebad Koserow in der Hauptsaison 2,70 EUR und in der Nebensaison 2,00 EUR (jeweils einschl. Umsatzsteuer).
 - d) Kinder unter 6 Jahren (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres) sind zu 100 % zu befreien.
 - e) Die Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Kurabgabesatzung der Gemeinde Ostseebad Koserow beträgt mit Wirkung ab 01.01.2023 das 28-fache des Tagessatzes in der Hauptsaison, mithin 75,60 EUR (einschl. Umsatzsteuer).
 - f) Die in § 4 Abs. 2 der harmonisierten Kurabgabesatzung vom 12.12.2023 festgelegten Saisonzeiten umfassen:

Hauptsaison	:	vom 01.04. bis 31.10.
Nachsaison:		für die restliche Zeit des Jahres: vom 01.01. bis 31.03. und vom 01.11. bis 31.12.

Sachverhalt

Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, die Gemeinde Ostseebad Ückeritz, die Gemeinde Seebad Loddin, die Gemeinde Ostseebad Koserow, die Gemeinde Seebad Zempin, die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, die Gemeinde Ostseebad Karlshagen und die Gemeinde Ostseebad Trassenheide ist jeweils als prädikatisierter Ort im Sinne des Kurortgesetzes M-V anerkannt.

Zur Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen in Bezug auf die Abgabepflicht beabsichtigen die beteiligten Gemeinden, gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) eine gemeinsame Kurabgabe zu erheben.

Gegenwärtig gilt:

Die Gemeinde Ostseebad Koserow erhebt gegenwärtig zur (anteiligen) Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen eine Kurabgabe. Gegenwärtig beläuft sich der (nicht ermäßigte) Abgabesatz einschl. Umsatzsteuer je Aufenthaltstag und Person auf 2,00 € (in der Hauptsaison) bzw. 1,00 € (in der Nebensaison).

Die Jahreskurabgabe beträgt gegenwärtig das 28-fache des in der Hauptsaison geltenden Kurabgabesatzes, mithin z.Zt. 56,00 €. Der Deckungsgrad des Kurabgabeaufkommens ist gegenwärtig mit annähernd 100 % zu beziffern.

Der von der Gemeinde Ostseebad Koserow gegenwärtig kalkulierte Eigenanteil beträgt 94.000 €/7,06 %. Ermäßigungen **bestehen für Behinderte ab 80 % Grad der Behinderung sowie Begleitpersonen**. Von der Kurabgabepflicht sind gegenwärtig befreit, Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Verwandte 1. Grades von Einwohnern mit Hauptwohnsitz. § 3 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Koserow vom 07.10.2020.

Einheitliche Rahmenbedingungen – gemeinsame Kurabgabe:

Die Gemeinden wollen sich mit öffentlich-rechtlichem Vertrag (siehe Vorlage-Nr.: [REDACTED]/22) mit Wirkung zum 01.01.2023 verpflichten, gleichlautende Kurabgabesatzungen (KAS) zu erlassen. Basierend auf der KAS wollen die Gemeinden nach Vornahme einer nach einheitlichen Prinzipien durchgeführten Abgabekalkulationen die gemeinsame Kurabgabe in einheitlicher Höhe erheben (siehe Vorlage-Nr.: [REDACTED]/22).

Die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe für die anerkannten Seebäder der Insel Usedom beruht auf den Vorkalkulationen der jeweiligen Gemeinde. Die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe – und ebenso der als Anlage beigefügte, von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, aufgestellte Bericht über die Erhebung/Kalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe – basieren auf den Annahmen, dass die Angaben der Gemeinde Ostseebad Koserow zutreffend und vollständig sind. Die Gemeinde Ostseebad Koserow erkennt bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit die jeweilig gemeindespezifischen Vorkalkulationen der am Modell beteiligten anerkannten Seebäder der Insel Usedom als Basis der gemeinsamen Kurabgabe gem. § 11 Abs. 5 S. 2 KAG an und befreit ansonsten Zahlungspflichtige von einer Kurabgabe.

Einzelheiten zu den einheitlichen Rahmenbedingungen – gemeinsame Kurabgabe:

Nach geltender Rechtslage ist die Kurabgabe auf der Grundlage einer entsprechenden Abgabekalkulation zu erheben. Vor diesem Hintergrund wurde nunmehr für den Erhebungszeitraum 2023 eine neue Abgabekalkulation erstellt, die dieser Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt ist. Dazu werden die nachfolgenden Erläuterungen gegeben:

Kalkulationsmethodik der gemeinsamen Kurabgabe:

Die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe erfolgt – basierend auf nachfolgend dargestellter Methodik – kostendeckend. Es gilt mit Bezug zur:

1. Kurabgabe (netto) Hauptsaison:

Die festgestellten umlagefähigen Aufwendungen werden durch die gewichteten Umlageeinheiten (Aufenthaltstage der ortsfremden Personen mit Erholungszweck, gewichtet nach Saisonzeiten) geteilt.

2. Kurabgabe (netto) Nebensaison:
75% der Höhe der Kurabgabe der Hauptsaison
3. Jahreskurabgabe (netto):
28 (zugrunde gelegte Nutzungstage) x Höhe der Kurabgabe der Hauptsaison
4. steuerliche Bewertung (netto)
Die Gemeinden haben ggf. einen Betrag gemeldet, bei denen sie davon ausgehen, dass ein Vorsteuerabzug (künftig) infolge nicht prognostizierbaren Ausgangs eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof infolge eines Vorabentscheidungsersuchens des Bundesfinanzhofes nicht mehr möglich sein wird.
5. Vorkalkulation 2023:
Jede Gemeinde kalkuliert individuell und bringt ihre Kalkulation in die gemeinsame Kalkulation ein. Für eine abgabenrechtliche Vergleichbarkeit sind folgende Parameter angeglichen worden:
 - Kalkulatorische Wagniskosten sind nicht angesetzt (berücksichtigt) worden.
 - Eine Berücksichtigung von Zuschüssen und Zuwendungen bei den Abschreibungen erfolgt nicht, § 6a Abs. 2 KAG M-V.
 - Eine Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen erfolgt nicht.
6. Folgejahre nach 2023:
Für die weiteren Jahre ist eine weiterführende Harmonisierung hinsichtlich der Einrichtungen, die als kurabgabefähiger Aufwand in die Kalkulation eingebracht werden, vorgesehen.
Das Kalkulationsmodell lässt die Einbindung weiterer Gemeinden zu.
7. Nachkalkulation:
Jede Gemeinde führt bis zum 30.06. des Folgejahres auf Basis der IST-Zahlen eine Nachkalkulation durch (Über- oder Unterdeckungen können innerhalb der nächsten 3 Jahre im Rahmen der Vorkalkulation je Gemeinde ausgeglichen werden).
8. Abrechnung:

Die Abrechnung der Kurabgabe erfolgt jährlich auf Basis der gemeindeindividuellen Nachkalkulationen. Die UTG stellt dazu entsprechende Rechnungen an die Gemeinden und zahlt bzw. empfängt die jeweiligen Ausgleichszahlungen:

Ausgleichszahlungen erhalten die Gemeinden, die im Vergleich zu ihrer kalkulierten, gemeindespezifischen Kalkulation über die gemeinsame Abgabe weniger einnehmen.

Ausgleichszahlungen leisten die Gemeinden, die im Vergleich zu ihrer kalkulierten, gemeindespezifischen Kalkulation über die gemeinsame Abgabe mehr einnehmen.

Mit Bezug zur Gemeinde Koserow ergibt sich folgende Prognose der Nachkalkulation:

IST 2022	Vorkalkulation 2023			Prognose Nachkalkulation	
Abgabe der Gemeinde HS (brutto)	Abgabe der Gemeinde HS (brutto)	Deckungsbedarf der Gemeinde Koserow:	Gemeinsame Abgabe HS (brutto):	Einnahmen der Gemeinde nach gemeinsamer Abgabe:	Ausgleichszahlung:
2,00 Euro	2,14 Euro	1.249.331,78 Euro	2,70 € exkl.	1.572.558,98 Euro	323.227,15 Euro

			ÖPNV		
--	--	--	------	--	--

Vorkalkulation der Gemeinde Koserow für das Jahr 2023

Im Rahmen der Vorkalkulation für das Jahr 2023 wurde für die Gemeinde Koserow mit 643.928 Fremdübernachtungen gerechnet, welche sich wie folgt zusammensetzen:

- 600.748 Übernachtungen
- 17 Tsd. Tagesgästen
- 0,9 Tsd. umgerechneten Übernachtungen aus der Jahreskurabgabe gerechnet. In Summe: 26.180

Dem gegenüber stehen 46.732 Eigenübernachtungen der Einwohner (28 Tage x 1.669 Einwohner [Stand:12.2021]).

Hierdurch entstehen 690.660 Übernachtungen und der Anteil der Eigenübernachtungen beträgt 6,77 %. Dieser Anteil ist maßgebend für die Ermittlung des Eigenanteils der Gemeinde Koserow zur Kurabgabe.

Laut Vorkalkulation für das Jahr 2023 wurden kurabgabepflichtigen Aufwendungen in Höhe von 1.340.000,00 €¹ ermittelt, wodurch sich ein Eigenanteil zur Kurabgabe in Höhe von 90.668,17 € (6,77% von 1.340.000,00 €).

Hinzurechnen ist zukünftig bzw. waren im Rahmen der Vorkalkulation für das Jahr 2023 die kalkulatorischen Auswirkungen der Befreiung von der Kurabgabe. Befreit sind Kinder unter 6 Jahren (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres), § 3 Abs. 1 der harmonisierten Satzung.

Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge tragen die Gemeinden, § 3 Abs. 2 der harmonisierten Satzung, wie folgt:

	in €		in ÜN	
			Nebensais on	Hauptsais on
Anteil für Befreiung ...				
Anteil für Befreiung Kinder unter 6 Jahren (bis vollendetes 5. Lebensjahr)	89.563,62 Euro		4.193	41.549
= Summe Befreiungen	89.563,62 Euro		4.193	41.549
<i>davon Befreiung</i>	<i>89.563,62 Euro</i>		<i>4.193</i>	<i>41.549</i>
<i>davon Ermäßigung</i>				

Im Rahmen der Vorkalkulation der Kurabgabe ist der Eigenanteil der Gemeinde für die Fremdenverkehrsabgabe zu berücksichtigen gewesen:

Der Anteil zur Fremdenverkehrsabgabe beträgt laut § 1 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Koserow vom 28.03.2022 über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe 50 %. Im Rahmen der Vorkalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2023 wurden 140.000€² fremdenverkehrsabgabefähige Aufwendungen ermittelt, wodurch sich ein Eigenanteil von 70.000 € (50 % von 140.000 €) ergibt.

¹ ergibt sich aus den Wirtschaftsplänen; zugeordnet wurden die Kostenstellen Personal, Veranstaltungen und Betriebsausgaben im EB Koserow sowie die Kostenstellen Abschreibungen und Verzinsung Fremdkapital;

² ergibt sich aus den Wirtschaftsplänen; zugeordnet wurden die Kostenstellen Marketing 6600, 6602, 6603, 6643 im EB Koserow, Gleichzeitig wurde die Kostenstelle 4830 (im EB) anteilig berücksichtigt.

Zur Reduzierung des Eigenanteils der Gemeinde werden nachfolgende Erlöse des Eigenbetriebes von der Gesamtbelastung der Gemeinde abgezogen:

Konto im Plan	Konten, die gegengerechnet werden können		
XXXX	Erlöse Handelsware 7%	-	€
XXXX	Erlöse Verleih 7%	-	€
xxxx	Erlöse Handelsware 19 %	-	€
xxxx	Wareneingang Handelsware		€
4401	Standgeld Strandkörbe 19%	-	17.000 €
4404	Standgebühren 19%	-	50.000 €
4402	Erlöse Parken 19%	-	200.000 €
6305	Aufwandskonten Parken		20.000 €
xxxx	Erlöse Speisen 19 %	-	€
xxxx	Wareneinkauf Lebensmittel		€
xxxx	Erlöse [Kaffee] 19 %	-	€
xxxx	Wareneinkauf [Kaffee]		€
xxxx	Erlöse [Eis] 19 %	-	€
xxxx	Wareneinkauf [Eis]		€
xxxx	Erlöse Getränke 19 %	-	€
xxxx	Wareneinkauf Getränke		€
4831+4860	Grundstückserträge 19 %	-	9.000 €
Summe Erlöskonten		-	256.000 €

Der Eigenteil (einschließlich der Ausfallbeträge für Befreiungen) der Gemeinde insgesamt setzt sich aus den oben genannten Ausführungen wie folgt zusammen:

Gesamte Zahllast der Gemeinde Koserow:	
Eigenanteil der Gemeinde für Kur:	90.668,17 €
Eigenanteil der Gemeinde für FVA:	70.000,00 €
Anteil für gewährte Befreiungen:	89.563,62€
Gesamtbelastung Gemeinde:	250.231,79 €
abzgl. Erlöse Eigenbetrieb	- 256.000,00 €
Eigenanteil	- 5.768,21 €

Der von der Gemeinde Koserow für das Jahr 2023 kalkulierte Eigenanteil beträgt - 5.768,21 €/ 0%.

Einfluss bei neu eingeführtem Angebot zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV gem. § 1 Abs. 3 der harmonisierten Satzung auf die gemeinsame Kurabgabe

Nach Novellierung der landesgesetzlichen Vorschriften können Gemeinden und Gemeindeteile in M-V, die nach dem Kurortgesetz M-V prädikatisiert sind, die Kurabgabe auch zur Deckung ihrer besonderen Kosten für die kostenlose oder ermäßigte Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote erheben.

Die gemeinsame Kurabgabe für das Jahr 2023 würde bei Annahme der Angebote von UBB und DB Regio (d.h. bei gleichlautender Beschlussfassung in den acht Seebäder der Insel Usedom zur Kooperationsvereinbarung ÖPNV) um ganzjährig 1,20 EUR/Cent brutto je abgabepflichtigem Gast und Aufenthaltstag erhöht.

Gründe für eine Tourismuskoooperation der Gemeinden mit Bezug zur Kalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe:

Für die Gemeinden:

- Wirtschaftlicherer Einsatz und Nutzung von finanziellen und personellen Ressourcen (Synergieeffekte)
- Vereinheitlichung identischer Prozesse, um perspektivisch Verwaltungsstrukturen zu entlasten
- interkommunaler Austausch von Kompetenzen
- Möglichkeit zur Abstimmung und ggf. Zusammenführung von Planungen (z.B. im Bereich der Veranstaltungen)
- Vermeidung geografischer/territorialer Nachteile („Neutralität“ in der Höhe und den Rahmenbedingungen der Abgabe)
- Dauerhafte Regelung der gegenseitigen Anerkennung, ohne als Gemeinde Ausgleichszahlungen leisten zu müssen

Für Gäste und Einwohner:

- gegenseitige Anerkennung ermöglicht Nutzung der öffentlichen Einrichtungen aller beteiligten Gemeinden und deckt damit den tatsächlichen, gemeindeübergreifenden Aufenthalt auf der Insel ab
- Vereinfachung der Abgabe und Vermeidung geografischer/territorialer Nachteile („Neutralität“ in der Höhe und den Rahmenbedingungen der Abgabe)

Die Abgabe auf Basis der gemeinsamen Kalkulation(en) der anerkannten Bäder der Insel Usedom zur harmonisierten Satzung soll mit Wirkung ab dem 01.01.2023 erhoben werden.

Bemerkungen

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, die Gemeinde Ostseebad Ückeritz, die Gemeinde Seebad Loddin, die Gemeinde Ostseebad Koserow, die Gemeinde Seebad Zempin, die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, die Gemeinde Ostseebad Karlshagen und die Gemeinde Ostseebad Trassenheide unter Berücksichtigung und Anpassung der gemeindespezifischen Besonderheiten mit Bezug zur Vorkalkulation 2023 gleichlautende Beschlüsse fassen.

Finanzielle Auswirkungen

Nein

Anlage/n

1	Vorkalkulation Koserow (öffentlich)
2	Anlage 1_Kurabgabebesatzung (öffentlich)
3	Anlage 2_Kalkulation gemeinsame Kurabgabe 2023 (öffentlich)
4	Anlage 3_Bericht zur Vorgehensweise über die Kalkulation gemeinsame Kurabgabe 2023 (öffentlich)

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Koserow	13						

Gemeinde Koserow**Vorkalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe für das Jahr 2023****Kalkulationsherleitung****Schritt 1: Ermittlung abgabefähiger Aufwand**

Die abgabefähigen Aufwendungen wurden von den Gemeinden gemeldet. Die Kosten orientieren sich wesentlich an dem Wirtschaftsplänen 2022. In der Gemeinde Koserow wurde sich somit an der Vorkalkulation 2022 orientiert. Es wurde ein Aufschlag für die erhöhten Kosten vorgenommen. In den Arbeitsterminen wurde besprochen, welche Aufwendungen in die Kalkulation aufgenommen werden dürfen, siehe Bericht 4.1.

Darstellung prognostizierter abgabefähiger Aufwand 2023:

abgabefähige Aufwendungen	
abgabefähige Erlöse	
Abgabefähiger Aufwand	1.340.000,00 €

Schritt 2: Ermittlung umlagefähiger Aufwand

Es dürfen nicht die gesamten abgabefähigen Aufwendungen auf die abgabepflichtigen Personen umgelegt werden. Auch die Einheimischen nutzen die Einrichtungen. Für diese Eigennutzung ist ein Eigenanteil zu tragen. Der Eigenanteil beruht auf der Überlegung, das Einheimische an 28 Tagen im Jahr die eigenen Einrichtungen genauso intensiv nutzen, wie eine ortsfremde Person.

Vertiefend wird die Herleitung im Bericht unter 4.1.2. dargestellt. Der umlagefähige Aufwand entspricht dem abgabefähigen Aufwand abzgl. des Eigenanteils.

Berechnung Eigenanteil

Anzusetzende Bewohner	1.669
touristische Eigennutzung in Tagen	46.732
Touristische Fremdnutzung in Tagen	643.928
Eigenanteil	6,77%

Darstellung prognostizierter umlagefähiger Aufwand 2023:

Abgabefähiger Aufwand	1.340.000,00 €
Höhe des Eigenanteils:	6,77%
Gemeindeanteil für die Vorteile der Einheimischen	90.668,17 €
Berücksichtigung des Eigenbedarfs:	90.668,17 €
Umlagefähiger Aufwand	1.249.331,83 €

**Schritt 3: Ermittlung der abgabefähigen Personen
(Umlageeinheiten)**

Der Kreis der abgabepflichtigen Personen wird im Bericht unter 4.2.1. dargestellt. Es wird mit folgenden prognostizierten Aufenthaltstagen gerechnet

Gästearten	Aufenthaltstage
Hauptsaison	561.958 AHT
Übernachtungsgäste	561.958
Tagesgäste	0
Daueraufenthalte	0
Nebensaison	81.970 AHT
Übernachtungsgäste	81.970
Tagesgäste	0
Prognose abgabepflichtige Aufenthalte/ Umlageeinheiten 2023	643.928 AHT
<p>Die Kurabgabe wird saisonal erhoben. Dementsprechend bedarf es einer Gewichtung der Aufenthalte in der Nebensaison. Die Gewichtung orientiert sich an dem Leistungsangebot der Nebensaison und entspricht in etwa 75% der Hauptsaison. Die Aufenthaltstage in der Nebensaison werden daher nur mit 75% in die Kalkulation aufgenommen (siehe Bericht 4.2.1.).</p>	
Prognose gewichtete Aufenthaltstage:	623.436 AHT

Schritt 4: Berechnung der Kurabgabe

Die eigentliche Kurabgabe wird durch Division der umlagefähigen Aufwendungen durch die gewichteten Umlageeinheiten errechnet. So ergibt sich ein Betrag für die Hauptsaison. Der Betrag für die Nebensaison entspricht 75% des Betrags der Hauptsaison. Die Jahreskurabgabe entspricht 28 mal der Hauptsaison. Die Abgabe ist jeweils in netto und brutto dargestellt. Zusätzlich wird für die kostenlose Nutzung des Nahverkehrs ein separater Zuschlag hinzugerechnet.

Deckungsbedarf 2023	1.249.331,83 €
Umlageeinheiten (gewichtet)	623.436
Abgabesatz netto:	
Kurabgabe Hauptsaison	2,00 €
Kurabgabe Nebensaison	1,50 €
Jahreskurabgabe	56,11 €
Abgabesatz brutto (Steuersatz):	7%
Kurabgabe Hauptsaison	2,14 €
Kurabgabe Nebensaison	1,61 €
Jahreskurabgabe	60,04 €
Zuschlag für ÖPNV	1,20 €
Kurabgabe in der Hauptsaison	3,34 €

Schritt 5: Ermittlung Ausfallbetrag Befreiungen

Eine Gemeinde darf von der Kurabgabe Befreiungen gewähren. Dies hat die Gemeinde, wie in der Kurabgabebesatzung dargestellt, getan. Wie im Bericht unter 5. dargestellt, sind gewährte Befreiungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen. Folgende Aufenthaltstage werden für Vollzahler und befreite Kinder unter 6 Jahren prognostiziert:

Bezeichnung	Anzahl
Hauptsaison	561.958 AHT
Vollzahler	520.409 AHT
Kinder 0-6 Jahre	41.549 AHT
Nebensaison	81.970 AHT
Vollzahler	77.777 AHT
Kinder 0-6 Jahre	4.193 AHT
Summe der Saisons:	643.928 AHT

Eine Multiplikation (Rückrechnung) der prognostizierten Aufenthaltstage der Befreiten mit der Kurabgabe netto (ohne ÖPNV) je Saison ergibt die Ausfallbeträge, die die Gemeinde für die Befreiungen tragen muss. Bitte berücksichtigen Sie den Umstand, dass die Tabelle mit ungerundeten Zahlen rechnet. Eine Rückrechnung mit dem Taschenrechner kann daher minimale Abweichungen haben.

Saison	Ausfall:
Hauptsaison	83.262,21 €
Nebensaison	6.301,41 €
Summe Ausfallbeträge	89.563,62 €

Neben diesem Ausfallbetrag hat die Gemeinde auch den Eigenanteil zu tragen. Damit beträgt die Gesamtbelastung des Gemeindehaushalts nach der vorliegenden Kalkulation:

Gesamtbelastung Gemeinde Koserow 180.231,79 €

Beachten Sie bitte, dass der Eigenbetrieb diesen Ausfallbetrag durch Erträge abmildern kann, die nicht dem Kostendeckungsprinzips des KAG unterliegen. Das können zum Beispiel Parkeinnahmen sein.

Schritt 6: Gesamtdarstellung der Kalkulation

abgabefähige Aufwendungen	- €
abgabefähige Erlöse	- €
Abgabefähiger Aufwand	1.340.000,00 €
Höhe des Eigenanteils:	6,77%
Gemeindeanteil für die Vorteile der Einheimischen	90.668,17 €
Berücksichtigung des Eigenbedarfs:	90.668,17 €
Umlagefähiger Aufwand	1.249.331,83 €
Prognose gewichtete Aufenthaltstage:	623.436
Kurabgabe (Hauptsaison, netto)	2,00 €
Kurabgabe (Hauptsaison, brutto)	2,14 €
Kurabgabe (Hauptsaison, brutto, mit ÖPNV)	3,34 €

Schritt 7: Folgen der gemeinsamen Kalkulation (ohne ÖPNV)

Eine Besonderheit ist vorliegend, dass gemeindeübergreifend eine gemeinsame Kurabgabe erhoben wird. Das bedeutet, dass das gesamte Gemeindegebiet der anerkannten Gemeinden abgaberechtliche als ein Erhebungsgebiet zu werten ist. Der abgabepflichtige Gast zahlt daher überall eine gleichhohe Kurabgabe. Diese beträgt (netto)

gemeinsame Kurabgabe Hauptsaison	2,52 €
gemeinsame Kurabgabe Nebensaison	1,89 €

Die gemeinsame Kurabgabe weicht von der Kurabgabe für die Gemeinde Koserow ab. Die Einnahmen der gemeinsamen Kurabgabe betragen:

Bezeichnung	
Aufenthalte Hauptsaison	561.958
eigenommene Kurabgabe:	1.417.487,61 €
Aufenthalte Nebensaison	81.970
eigenommene Kurabgabe:	155.071,37 €
Summe der Saisons:	1.572.558,98 €

Die Kurabgabe für die Gemeinde Koserow beträgt jedoch:

Kurabgabe Hauptsaison	2,00 €
Kurabgabe Nebensaison	1,50 €

Bezeichnung	eingewonnen Kurabgabe
Aufenthalte Hauptsaison	561.958
eigenommene Kurabgabe:	1.126.134,16 €
Aufenthalte Nebensaison	81.970
eigenommene Kurabgabe:	123.197,66 €
Summe der Saisons:	1.249.331,83 €

Dementsprechend hat die Gemeinde Koserow etwas mehr Kurabgabe eingewonnen, als ihr nach der eigenen Kalkulation zusteht. Sie hat daher den folgenden Betrag an die Solidargemeinschaft abzuführen.

Ausgleichsbetrag	- 323.227,15 €
------------------	----------------

Satzung
über die Erhebung einer Kurabgabe in der Tourismusregion Insel Usedom / Stadt Wolgast
– Kurabgabesatzung –

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), sowie des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Koserow vom 12.12.2023 die folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

§ 1
Tatbestand der Abgabenerhebung

(1) Die Gemeinde Heringsdorf ist mit den Ortsteilen Ahlbeck und Bansin als Seeheilbad und Heilbad, die Gemeinden Karlshagen, Koserow, Loddin, Ückeritz Zempin und Zinnowitz als Seebad und die Gemeinde Trassenheide als Erholungsort und Seebad staatlich anerkannt.

(2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.

(3) Zur teilweisen Deckung der besonderen Kosten

- a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
- b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
- c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Leistungen und
- d) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote,

erheben die in Abs. 1 genannten Gemeinden eine gemeinsame Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist.

(4) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und die Angebote tatsächlich genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

(5) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2
Kurabgabepflichtiger Personenkreis (Kurabgabepflichtige)

(1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und wer die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrich-

Anlage 1

tungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer¹ oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

(2) Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken durch den Eigentümer bzw. Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet. Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind insb. Ehegatten bzw. Lebensgefährten und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbständig sind.

§ 3 Befreiungen von der Kurabgabe

(1) Von der Kurabgabe befreit sind

a) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres.

(2) Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge tragen die Gemeinden.

§ 4 Maßstab Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

(2) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält

a) in der Zeit vom 01.04. - 31.10. (Hauptsaison): **2,70 Euro**

b) in der restlichen Zeit des Jahres (Nebensaison): **2,00 Euro**

Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage ist der Tagessatz des Anreisetages.

(3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht:

75,60 Euro

Zur Berechnung der Jahreskurabgabe werden 28 Tagessätze (Hauptsaison) als Grundlage genommen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Formen werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Anlage 1

(4) Abgabepflichtige nach § 2 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung zahlen unabhängig von ihrer tatsächlichen Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 2.

(5) In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Kur-/Gästekarte

(1) Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

(2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf ihr angegebene Kalenderjahr und kann mit einem Lichtbild des Inhabers versehen werden. Die Regelungen der Kurkarte gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Einrichtungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Abgabepflichtigen stets bei sich zu führen.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit, Abrechnung und Nutzungsberechtigung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Sie ist eine Bringschuld und nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten:

(2) Die Kurabgabe für Tagesgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist am Tag der Ankunft in der von der Gemeinde des Aufenthalts zugelassenen Stelle (insb. Touristinformationen oder Automaten) zu entrichten.

(3) Die Kurabgabe für Übernachtungsgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist nach der Ankunft bei dem Quartiergeber für den gesamten Aufenthalt zu entrichten.

(4) Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe entsteht am 01.01. eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Nachweise und Kontrollen

(1) Abgabepflichtige, die eine Befreiung gem. § 3 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der Kurkarte nachzuweisen.

(2) Die Gemeinden sind in ihrem Gemeindegebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihnen beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der

Anlage 1

Abgabeentrichtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Kurkarten und ein amtliches Lichtbildokument vorzulegen. Kurkarten, die missbräuchlich benutzt werden, werden eingezogen und es wird geprüft, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

§ 8

Ersatzkurkarten und Abgabeerstattung

(1) Für verloren gegangene Kurkarten, mit Ausnahme von Tageskurkarten, werden von den Gemeinden Ersatzkurkarten ausgestellt.

(2) Bei vorzeitiger Abreise wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinden erstattet. Die Erstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise bescheinigt oder dies auf andere Weise bestätigt hat. Für andere Formen der Gästekarte erfolgt die Bestätigung der vorzeitigen Abreise durch von der Tourismusregion Insel Usedom / Stadt Wolgast zugelassenen Stellen. Der Anspruch auf Erstattung kann innerhalb von 14 Tagen nach der Abreise geltend gemacht werden. Auf Jahreskurkarten werden keine Erstattungen vorgenommen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Quartiergeber

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber), ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen, an die jeweilige Gemeinde abzuführen und ihnen Kurkarten auszustellen. Quartiergeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt.

(2) Die Kurkartenvordrucke (Meldescheine) sind in den zugelassenen Stellen der entsprechenden Gemeinden kostenfrei erhältlich.

(3) Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten. Auf Verlangen der Gemeinden sind die Meldescheine zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten die Aufbewahrungspflichten des Landesmeldegesetzes.

(4) Der Quartiergeber soll das von der Gemeinde vorgegebene elektronische Meldeverfahren nutzen. Alternativ kann der Meldeschein in Papierform abgegeben werden. In beiden Fällen hat die Meldung innerhalb eines Werktages nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen.

(5) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die Kurabgabebesatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

(6) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Kurabgabe an die Gemeinden bis zum 10. des Folgemonats abzuführen, beziehungsweise eine von ihm beauftragte Person (nicht den Gast) zu benennen, die diese Pflichten erfüllt. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Sofern der Quartiergeber dieser Pflicht nicht nachkommt, wird die Höhe der abzuführenden Kurabgabe geschätzt.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der im Folgenden näher beschriebenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), § 4 Abs. 1 S. 1 Datenschutzgesetz für das Land M-V (DSG M-V), § 29 b Abgabenordnung (AO) erforderlich.

(2) Die folgenden personenbezogenen Daten werden erhoben und verarbeitet:

- a) Name, Vorname
- b) Geburtsdatum

(3) Die Maßgaben der DSGVO sowie der einschlägigen Vorschriften des DSG M-V und der AO bleiben unberührt. Insbesondere werden die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem sie erhoben worden sind.

§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Eine Abgabenhinterziehung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Nach § 16 Abs. 2 KAG M-V ist auch der Versuch strafbar.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 17 KAG M-V vor, kann die Ahndung wegen einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen.

(3) Nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Nach § 17 Abs. 3 KAG M-V kann in diesem Fall des Vorliegens der Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 KAG M-V die Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € erfolgen.

§ 12 Zuständigkeit

Die nach dieser Satzung den Gemeinden obliegenden Aufgaben können durch kommunale Eigenbetriebe oder anderer kommunaler Betriebe wahrgenommen werden, dessen Betriebsleitung die jeweilige Gemeinde insoweit vertritt.

Anlage 1

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in Gestalt der Bekanntmachung vom 07.10.2020 außer Kraft.

Gemeinde Ostseebad Koserow, den _____

René König
Bürgermeister

Anlage 2

Tourismusregion Usedom
Kalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe für die anerkannten Bäder der Insel Usedom
Überblick über die gemeinsame Kalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2023

		Karlsruhe	Heringsdorf	Zinnowitz	Uckeritz	Zempin	Loddin	Koserow	Trassenheide	Gemeinsam
jeweiliger Kurbetrieb	Aufwendungen	1.750.727,00 €	13.244.360,71 €	3.159.300,00 €	1.465.212,62 €		1.149.700,00 €		1.437.478,99 €	
	Erlöse	-231.250,00 €	-2.431.195,28 €	-351.100,00 €	-191.760,66 €		-81.000,00 €		-106.635,51 €	
Abgabefähiger Aufwand je Gemeinde		1.519.477,00 €	10.813.165,43 €	2.808.200,00 €	1.273.451,96 €	845.660,00 €	1.068.700,00 €	1.340.000,00 €	1.330.843,48 €	20.999.497,87 €
Höhe des jeweiligen Eigenanteils		14,40%	5,53%	9,78%	5,74%	7,66%	5,61%	6,77%	5,06%	6,89%
Einberechnung pflichtiger Eigenanteil (Kurabgabe):		218.848,23 €	597.436,35 €	274.618,13 €	73.068,14 €	64.757,79 €	59.934,89 €	90.668,17 €	67.354,22 €	1.446.685,93 €
Summe Eigenanteile		218.848,23 €	597.436,35 €	274.618,13 €	73.068,14 €	64.757,79 €	59.934,89 €	90.668,17 €	67.354,22 €	1.446.685,93 €
Deckungsbedarf (umlagefähiger Aufwand)		1.300.628,77 €	10.215.729,08 €	2.533.581,87 €	1.200.383,82 €	780.902,21 €	1.008.765,11 €	1.249.331,83 €	1.263.489,25 €	19.552.811,94 €
Umlageeinheiten, ungewichtet		531.500	4.093.852	1.059.126	459.072	305.908	467.027	643.928	494.784	8.055.197
Umlageeinheiten, gewichtet		525.200	3.916.120	1.013.226	447.703	301.993	451.982	623.436	471.984	7.751.644
Abgabesatz (netto)	- ohne Unterscheidung Saison:	2,45 €	2,50 €	2,39 €	2,61 €	2,55 €	2,16 €	1,94 €	2,55 €	2,43 €
	- mit Unterscheidung Saison:	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%
	Nebensaison	1,86 €	1,96 €	1,88 €	2,01 €	1,94 €	1,67 €	1,50 €	2,01 €	1,89 €
	Hauptsaison	2,48 €	2,61 €	2,50 €	2,68 €	2,59 €	2,23 €	2,00 €	2,68 €	2,52 €
Steuersatz		7%	7%	7%	7%	7%	7%	7%	7%	7%
Abgabesatz (brutto)	- ohne Unterscheidung Saison:	2,62 €	2,67 €	2,56 €	2,80 €	2,73 €	2,31 €	2,08 €	2,73 €	2,60 €
	- mit Unterscheidung Saison:	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%
	Nebensaison	1,99 €	2,09 €	2,01 €	2,15 €	2,08 €	1,79 €	1,61 €	2,15 €	2,02 €
	Hauptsaison	2,65 €	2,79 €	2,68 €	2,87 €	2,77 €	2,39 €	2,14 €	2,86 €	2,70 €
Jahreskarte	28	74,19 €	78,15 €	74,92 €	80,33 €	77,47 €	66,87 €	60,04 €	80,20 €	75,57 €
+ Umlage ÖPNV		1,20 €	1,20 €	1,20 €	1,20 €	1,20 €	1,20 €	1,20 €	1,20 €	1,20 €
		3,85 €	3,99 €	3,88 €	4,07 €	3,97 €	3,59 €	3,34 €	4,06 €	3,90 €

ÖPNV	1,20 €
Umlage Gästecard	- €

Verteilungsschlüssel der Kosten nach der vorliegenden Kalkulation (ohne Umlagen, auf nettobasis)									
Einnahmen nach eigener Abgabe	1.300.628,77 €	10.215.729,08 €	2.533.581,87 €	1.200.383,82 €	780.902,21 €	1.008.765,11 €	1.249.331,83 €	1.263.489,25 €	
Einnahmen nach gemeinsamer Abgabe	1.324.768,92 €	9.878.052,95 €	2.555.770,46 €	1.129.290,37 €	761.749,67 €	1.140.083,89 €	1.572.558,98 €	1.190.536,69 €	
Differenz	- 24.140,15 €	337.676,13 €	- 22.188,59 €	71.093,45 €	19.152,53 €	- 131.318,79 €	- 323.227,15 €	72.952,57 €	

 Kontrolle
 19.552.811,94 €
 19.552.811,94 €
 - 0,00 €

Bericht
zur Kalkulation einer gemeinsamen
Kurabgabe für die anerkannten
Kurorte der Insel Usedom

Auftraggeber: Usedom Tourismus GmbH
Hauptstraße 42
17459 Seebad Koserow

Schwerin, 19. Oktober 2022

Auftragnehmer: **KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH**
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
Telefon: 0385-30 31 251, Fax: 0385-30 31 255
E-mail: info@kubus-mv.de

Bearbeiter: **Nicole Püschel**
Michael Wegener

Bearbeitungszeitraum: **November 2021 – Oktober 2022**

Inhaltsverzeichnis	Seite 3
Bearbeitungsgegenstand	4
1. Allgemeines zur Kurabgabe	4
2. Satzungsarbeiten	4
3. Zusammenstellung der abgabefähigen Kosten der Kurabgabe	5
3.1. Schritt 1: Ermittlung abgabefähiger Aufwand	5
3.1.1. Harmonisierte Annahmen	6
3.1.2. Steuerrechtliche Harmonisierung	6
3.2. Schritt 2: Ermittlung umlagefähiger Aufwand	7
3.3. Schritt 3: Ermittlung der abgabefähigen Personen	8
3.4. Schritt 4: Berechnung der Kurabgabe	9
3.5. Schritt 5: Ermittlung der Ausfallbeträge für die Gemeinde	10
4. Abschließendes	11
5. Anlage: Kalkulationsvorgaben – Übersicht kurabgabefähige Einrichtungen	11

Bearbeitungsgegenstand

Die Zielstellung ist die Einführung einer gemeinsamen Kurabgabe auf der Insel Usedom und der Stadt Wolgast. Die Insel Usedom ist zusammen mit der Stadt Wolgast vom Wirtschaftsministerium als eine Modellregion zur Umsetzung der Landestourismuskonzeption ausgewählt worden. Die vorliegende Kalkulation beschränkt sich auf die acht anerkannten Seebäder. Die Ausweitung auf die gesamte Modellregion soll später erfolgen.

1. Allgemeines zur Kurabgabe

Die Kurabgabe wird gemäß § 11 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG MV) für die **Möglichkeit** der Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen sowie der Veranstaltungen erhoben. Sie dient zur (anteiligen) Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen.

Da bereits die Möglichkeit der Inanspruchnahme reicht, wird die Kurabgabe rechtstechnisch als Sonderformen der Entgeltabgabe eingestuft. Wegen ihres Charakters als Vorteilsentgelt ist sie auf der einen Seite einem Beitrag ähnlich, wegen der tatsächlichen Inanspruchnahme auf der anderen Seite weist sie gebührenrechtliche Charakterzüge auf. Aus diesem Grund die Regeln der §§ 6 und 7 KAG MV entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden haben sich dazu entschlossen, gem. § 11 Abs. 1 S. 2 KAG MV eine gemeinsame Kurabgabe zu erheben. Es ist bei der Kalkulation zu beachten, dass der Ertrag der Gesamtaufwendungen die in § 11 Abs. 1 KAG MV genannten Maßnahmen (Leistungen) nicht überschreiten darf.

2. Satzungsarbeiten

Am Anfang der Bearbeitung stand die Harmonisierung der Satzungen im Vordergrund. Hierfür sind mehrere Besprechungstermine durchgeführt worden. In einem ersten Schritt wurde auf Grundlage der acht vorhandenen Satzungen eine Mustersatzung erstellt. Diese Mustersatzung

wurde intensiv besprochen und hat verschiedene Anpassungen durchlaufen. Die aktuelle Version 1.7 ist (bis auf den Datenschutzparagrafen) abgestimmt. Die Satzung finden Sie in Anlage 1.

3. Zusammenstellung der abgabefähigen Kosten der Kurabgabe

Gem. § 2 KAG MV dürfen Abgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss dabei den Satz der Abgabe regeln. Damit der Satz der Abgabe durch die Gemeindevertretung ermessensfehlerfrei bestimmt werden kann, ist eine Kalkulation notwendig. Die Kurabgabe wird in mehreren Schritten ermittelt.

3.1. Schritt 1: Ermittlung abgabefähiger Aufwand

Schon aus der Rechtsnatur der Kurabgabe folgt, dass die Summe der Abgaben den Aufwand für die abgabefähigen Einrichtungen und Veranstaltungen (sowie ggf. die ermäßigte oder kostenlose Nutzung des ÖPNV und weiterer Angebote) nicht übersteigen darf¹. Daher sind in einem ersten Schritt die abgabefähigen Aufwendungen zu ermitteln. Dieser Schritt wurde von den Gemeinden übernommen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle acht Gemeinden die Erhebung der Kurabgabe über Eigenbetriebe organisieren. Die abgabefähigen Kosten für das Kalenderjahr 2023 sind nach den besprochenen Grundsätzen von den jeweiligen Eigenbetrieben ermittelt und übersandt worden. Eine Kontrolle des abgabefähigen Aufwands erfolgte durch die KUBUS GmbH nicht.

Es sind nur solche Aufwendungen abgabefähig, die den in § 11 Abs. 1 KAG MV genannten Tatbeständen entsprechen. Hierzu erhielten die Gemeinden einen Katalog mit einem Überblick möglicher Einrichtungen, die über die Kurabgabe refinanziert werden können. (Anlage 2)

Zudem ist zu beachten, dass die Eigenbetriebe auch KAG-fremde Leistungen erbringen, die nicht über § 11 KAG MV refinanziert werden dürfen. Diese Leistungen galt es zu separieren. Sofern diese KAG-fremden Leistungen Gewinne erzielen, können diese auch verwendet werden. Ferner waren auch die Aufwendungen der Fremdenverkehrsabgabe nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 KAG MV zu separieren. Dabei sind für die vorliegende abgabenrechtliche Betrachtung folgende Bereiche zu beleuchten:

¹ Vgl. Driehaus, § 11 Rn. 93

- Kurabgabe, § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAG MV
- Fremdenverkehrsabgabe, § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KAG MV
- KAG-fremde Kosten

Wir gehen davon aus, dass das sog. Spiegelbildprinzip eingehalten worden ist. Das bedeutet, dass die uns gemeldeten Kosten des Bereichs der Kurabgabe keine Aufwendungen und Erträge der anderen Bereiche enthalten. Sowohl auf der Aufwands- als auch auf der Ertragsseite sind Kosten der Bereiche „Fremdenverkehrsabgabe“ und „KAG-fremde Kosten“ zu entfernen. Lediglich Kosten aus dem Bereich „Kurabgabe“ sollten gemeldet werden. Sofern die von der Gemeinde gemeldeten Zahlen dem Spiegelbildprinzip nicht entsprachen, sind die Erträge der anderen Bereiche abgezogen worden.

3.1.1. Harmonisierte Annahmen

In den Eigenbetrieben werden verschiedene Kalkulationsmodelle genutzt. Wichtig ist, dass sich mittelfristig alle Gemeinden auf ein Kalkulationsmodell einigen. Dies konnte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht umgesetzt werden. Damit die Kalkulationen jedoch abgabenrechtlich vergleichbar sind, sind in einem ersten Schritt nur die wichtigsten Parameter angeglichen worden.

- Keine kalkulatorischen Wagniskosten
- Keine Berücksichtigung von Zuschüssen und Zuwendungen bei den Abschreibungen (§ 6a Abs.2 KAG MV)
- Keine Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen

3.1.2. Steuerrechtliche Harmonisierung

Da die steuerrechtliche Betrachtung der Kurbetriebe im Moment sehr umstritten ist, musste sich diesbezüglich auf eine Vorgehensweise geeinigt werden. Es ist entschieden worden, mit Nettowerten zu kalkulieren. Zudem melden die Gemeinden ggf. einen Betrag, bei denen sie davon ausgehen, dass ein Vorsteuerabzug nicht mehr möglich sein wird. Die Bewertung darüber haben die Gemeinden in Rücksprache mit ihren jeweiligen Steuerberatern getroffen, bei welchem sie keine Vorsteuer ziehen können. Dieser Betrag wird abgabenerhöhend in die Kalkulation eingestellt.

Schritt 1: Ermittlung abgabefähiger Aufwand:	
Darstellung prognostizierter abgabefähiger Aufwand 2023:	
Abgabefähiger Aufwand	20.999.497,87 €

3.2. Schritt 2: Ermittlung umlagefähiger Aufwand

Die festgestellten abgabefähigen Kosten dürfen nicht in Gänze auf den abgabepflichtigen Personen umgelegt werden, da die Einrichtungen, nicht nur von Kur- und Feriengästen, sondern auch von den Einwohnern der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Um dieser Vorgabe gerecht zu werden, wird ein Gemeindeanteil dargestellt. „Die Festlegung der Höhe des Eigenanteils liegt im weiten Ermessen des Ortsgesetzgebers und hat sich an den jeweiligen örtlichen Verhältnissen - insbesondere an dem Umfang des Kurgästeanteils und an der Art der einzelnen Kureinrichtungen in der erhebungsberechtigten Gemeinde – zu orientieren.“² Im Rahmen der gemeinsamen Kalkulation wurde die Ermittlung des Eigenanteils harmonisiert.

Die Ermittlung des Eigenanteils beruht auf dem Grundgedanken, dass die Einheimischen die touristischen Einrichtungen nicht so intensiv nutzen wie die Ortsfremden. Um einen sachgerechten Vergleich zu erhalten, wird davon ausgegangen, dass ein Einheimischer an 28 Tagen im Jahr die eigene Gemeinde wie ein Tourist benutzt. Diese touristischen Nutzungstage der Einheimischen werden den Aufenthaltstagen der Ortsfremden entgegengestellt. Anhand der errechneten kalkulatorischen Nutzungsanteile wird ein umlagefähiger Betrag für die Ortsfremden dargestellt.

Die 28 Tage wurden wie folgt ermittelt:

Errechnung		Nutzung wie ein Tourist in Stunden		touristische Nutzung des Gastes am Tag in Stunden	Umrechnung in Tagen = einheimische Nutzung
	Tage	in Stunden	Stunden * Tage		
freie Tage	109	1,5	163,5	10	27,65
Arbeitstage	226	0,5	113		
			276,5		

In allen Gemeinden liegt der Eigenanteil unter 10 % und somit unterhalb einer Entscheidung des VG Greifswald, die einen Eigenanteil unter 10% als nicht mehr rechtmäßig ansieht.³ Allerdings

² Aussprung / Siemers / Holz, Kommunalabgabengesetz Mecklenburg – Vorpommern, § 11 2.7.3.

³ VG Greifswald, Urteil vom 17. Juni 2021, Az. 3 A 1918/18

sagt das OVG Greifswald: „Dieser rechtliche Komplex ist in der Rechtsprechung des Senates zwar noch **nicht** hinreichend **geklärt**. Dies gilt insbesondere für Frage, ob ein Eigenanteil von weniger als 10 v. H. von der Gemeindevertretung **nicht ermessensfehlerfrei beschlossen werden könne** (offengelassen im Ur. des Senates vom 23. Juli 2015 – 1 L 28/13 –, juris Rn. 22).“⁴ Daraus lässt sich schlussfolgern, dass ein Eigenanteil unter 10% auch ermessensfehlerfrei beschlossen werden kann. Die hier vorgeschlagene Herleitung des Eigenanteils enthält keine sachfremden Erwägungen. Ein gewisses Restrisiko bleibt jedoch.

Der Gemeindeanteil ist für jede Gemeinde individuell berechnet worden, da trotz gemeinsamer Erhebungsregion die Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden bestehen bleibt und die Gemeinden nur eine Satzungsbefugnis für ihre Gemeinde haben. Der in der gemeinsamen Kalkulation dargestellte Eigenanteil entspricht der Summe der Eigenanteile aus den einzelnen Gemeinden, die jeweils nach dem oben genannten Modell hergeleitet worden sind.

Nach diesen Grundsätzen ist der festgestellte Eigenanteil von den abgabefähigen Aufwendungen abzuziehen. Somit steht der umlagefähige Aufwand (=Deckungsbedarf) fest.

Darstellung prognostizierter umlagefähiger Aufwand 2023:	
Abgabefähiger Aufwand	20.999.497,87 €
Höhe des Eigenanteils:	6,89%
Gemeindeanteil für die Vorteile der Einheimischen	1.446.685,93 €
Berücksichtigung des Eigenbedarfs:	1.446.685,93 €
Umlagefähiger Aufwand	19.552.811,94 €

3.3. Schritt 3: Ermittlung der abgabefähigen Personen

Um die Kurabgabe berechnen zu können, sind die sogenannten Umlageeinheiten zu ermitteln. Bei der Kurabgabe ist damit die Summe aller abgabepflichtigen Aufenthalte gemeint. Damit dieser hinreichend bestimmt werden kann, sind die abgabefähigen Aufenthalte zu ermitteln. Der abgabepflichtige Personenkreis bestimmt sich nach § 11 Abs.2 KAG MV. Der abgabepflichtige Personenkreis ist hinreichend besprochen worden. Neben den Übernachtungsgästen und den Tagesgästen werden auch die Dauergäste zur Kurabgabe herangezogen. Zu den Dauergästen gehören

⁴ OVG Greifswald, Urteil vom 5. Februar 2018, Az.1 L 89/14

auch Zweitwohnungsinhaber. Diese Dauergäste werden dabei pauschal behandelt. Es wird davon ausgegangen, dass diese sich an 28 Tagen in der Gemeinde zu Erholungszwecken aufhalten.

Zu berücksichtigen ist, dass es Saisonzeiten gibt. Da das touristische Angebot der Nebensaison nicht das Maß der Angebote in der Hauptsaison erreicht ist eine ganzjährige Kurabgabe in gleicher Höhe nicht geboten. Vergleicht man die Leistungsangebote, so erscheint eine Abstufung der Nebensaison von 25 % als sachgerecht. Dies hat für die Kalkulation zur Folge, dass die Aufenthaltstage der Nebensaison zu gewichten sind.

Die Gewichtung erfolgt, indem ein verhältnismäßig höherer Abgabesatz für die Hauptsaison berechnet wird. Dies erreicht man dadurch, dass die tatsächlichen Aufenthaltstage der Abgabepflichtigen in der Nebensaison um die bereits dargestellten 25% reduziert (gewichtet) werden.

Schritt 3: Ermittlung der abgabefähigen Personen (Umlageeinheiten)	
Prognose abgabepflichtige Aufenthalte/ Umlageeinheiten 2023	8.055.197 AHT
Prognose gewichtete Aufenthaltstage:	7.751.644 AHT

3.4. Schritt 4: Berechnung der Kurabgabe

Teilt man die festgestellten umlagefähigen Aufwendungen durch die gewichteten Umlageeinheiten, so erhält man die Kurabgabe (netto) für die Hauptsaison. Die Kurabgabe der Nebensaison entspricht 75% der Höhe der Kurabgabe der Hauptsaison.

Die Kurabgabe ist gem. dem Umsatzsteuergesetz mit 7% zu versteuern. Die errechnete gemeinsame Kurabgabe gilt für das gesamte Erhebungsgebiet, welches den anerkannten Gemeindegebiet der acht Gemeinden entspricht.

Schritt 4: Berechnung der Kurabgabe	
Deckungsbedarf 2023	19.552.811,94 €
Umlageeinheiten (gewichtet)	7.751.644
Abgabesatz netto:	
Kurabgabe Hauptsaison	2,52 €
Kurabgabe Nebensaison	1,89 €

Jahreskurabgabe	70,63 €
Abgabesatz brutto (Steuersatz):	7%
Kurabgabe Hauptsaison	2,70 €
Kurabgabe Nebensaison	2,02 €
Jahreskurabgabe	75,57 €

Die Kurabgabe beträgt rechnerisch netto 1,89 € in der Nebensaison und netto 2,52 € in der Hauptsaison. Die Bruttowerte betragen rechnerisch 2,02 € in der Nebensaison und 2,70 € in der Hauptsaison. Die Jahreskurabgabe beträgt dementsprechend 75,60 € (brutto).

Es wird empfohlen, die Kurabgabe brutto in der Hauptsaison auf 2,70 € zu beziffern. In der Nebensaison sollte die Kurabgabe brutto 2,00 € betragen. Die Jahreskurabgabe sollte 75,60 € (brutto) betragen.

3.5. Schritt 5: Ermittlung der Ausfallbeträge für die Gemeinde

Neben dem Eigenanteil für die Nutzung der Einheimischen hat jede Gemeinde die satzungsmäßig gewährten Befreiungen auszugleichen. Dieser Umstand beruht auf der Annahme, dass gewährte Befreiungen nicht zu Lasten anderer Abgabepflichtigen führen dürfen. Wenn Befreiungen aus wichtigen Gründen gewährt werden, müssen diese dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG genügen. „Die dadurch entstehenden Mindereinnahmen dürfen nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Kurabgabepflichtigen führen“⁵.

Im Rahmen der Harmonisierung sind auch die Befreiungstatbestände angeglichen worden. Mit der vorgelegten Kalkulation sind Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (d.h. Kinder unter 6 Jahren) befreit von der Zahlung der Kurabgabe. Alle anderen Abgabepflichtigen erhalten keine Befreiungen oder Ermäßigungen.

Das Kalkulationsblatt der einzelnen Gemeinden weist daher abschließend die Ausfallbeträge und einen Kostendeckungsgrad aus.

⁵ Vgl. Aussprung/Siemers/Holz, Kommunalabgabengesetz Mecklenburg – Vorpommern, § 11, 2.3

4. Abschließendes

Eine Besonderheit der touristischen Abgaben ist der Umstand, dass die Gemeinde Ausfallbeträge zu tragen hat. Dies hat zur Folge, dass ein Kurbetrieb in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem KAG keine Gewinne erzielen kann. Gewinne kann ein Kurbetrieb nur mit KAG-fremden Bereichen erzielen.

Der vorliegende Bericht behandelt die gemeinsame Kalkulation der acht anerkannten Gemeinden. Wie bereits dargestellt beruht die gemeinsame Kalkulation auf den acht Einzelkalkulationen der Gemeinden. In der Kalkulationstabelle ist daher dargestellt, wie die Zahlungsströme zu leisten sind, dass jede Gemeinde auch die Kurabgabe bekommt, die ihr nach den KAG zusteht.

Diese Vorkalkulation beruht auf Prognosen, die im Rahmen einer Nachkalkulation kontrolliert werden müssen. Nach den Ergebnissen der Nachkalkulation sind die Zahlungsströme unter den Gemeinden an die tatsächlich festgestellten Bedingungen anzupassen.

Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit.

Michael Wegener

Assessor jur.

5. Anlage: Kalkulationsvorgaben - Übersicht kurabgabefähige Einrichtungen

Stand 27. Dezember _ MV



KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH • B.-v.-Sutner-Str. 5 • 19061 Schwerin

Steuer-Nr.: 09011203318
Az. K5.021.3/80
Bearbeiter: Michael Wegener
Tel.: 0385/9031 - 299
Schwerin, 28.12.2020

Übersicht - kurabgabefähige Einrichtungen

Die vorliegende Übersicht soll einen nicht abschließenden Überblick über die Einrichtungen verschaffen, die mit der Kurabgabe refinanziert werden können. Da der Einrichtungsbegriff in fast allen Kommunalgesetzen einheitlich behandelt wird, wir hier auch Rechtsprechung aus anderen Bundesländern herangezogen. Der Vereinfachung halber spreche ich immer von einer Kurabgabe.

Ausgangspunkt soll ein relativ aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden – Württemberg (Urteil vom 14. September 2017, Az. 2 S 2439 / 16) sein. Hier hat sich das Gericht sehr ausführlich damit auseinandergesetzt, welche Einrichtungen erfasst werden können. Die Quintessenz ist, dass der Einrichtungsbegriff sehr weit zu verstehen ist und somit eine (antellige) Finanzierung von einer Vielzahl von Einrichtungen möglich ist.

Voraussetzung: Die Einrichtungen und Veranstaltungen müssen den Erholungszweck fördern, also der Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung der körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit dienen. Aus der Formulierung wird deutlich, dass auch Einrichtungen, die diesen Zweck nur mittelbar dienen, umgelegt werden dürfen. Hierzu zählt z.B. die Kurverwaltung oder die Tourist Information.

Bertha-von-Sutner-Straße 5
19061 Schwerin
Telefon: 0385/9031251
Telefax: 0385/9031255
www.kubus-mv.de
E-Mail: info@kubus-mv.de

Geschäftsführer: Volker Bargfrede
Aufsichtsratsvorsitzende: Gudrun Stein
HRB Schwerin 5489

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN: DE04140520000390078220
BIC: NOLADE21LWL

Germaniastr. 42
80805 München
Telefon: 089/44235400
Telefax: 089/442354025
www.kubus-mv.de
E-Mail: bergrn@kubus-mv.de

Zu den Ausführungen des Urteils passen auch die Ausführungen aus einem bayerischen Praxiskommentar:

„Einrichtungen und Veranstaltungen dienen Kur- und Erholungszwecken, wenn sie dazu bestimmt und geeignet sind, die körperliche und seelische Gesundheit zu erhalten, zu fördern und wiederherzustellen. Dabei ist ein weiter Maßstab anzulegen.“

Auch im KAG MV Kommentar schreibt Herr Holz unter § 11 2.7.1. ähnliches. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass inzwischen das KAG MV umfassend geändert wurde. Diese Änderungen sind im Kommentar noch nicht enthalten. Die Änderungen im § 11 KAG MV sind auch weitgehend und ertauben neben Kosten des ÖPNV auch „andere Angebote“ über die Kurabgabe zu refinanzieren und das sogar Interkommunal.

Hierdurch sind inzwischen eine Vielzahl von Einrichtungen denkbar ist, versuchen die Gerichte Obergruppen zu bilden, um ein vereinfachtes Schema zu schaffen, dies gelingt aber nicht einheitlich. Für die weitere Betrachtung trenne ich in drei Bereiche:

- Bereich 1: „echte“ Kureinrichtungen und solche die Erholungszwecken dienen
- Bereich 2: allgemeine Einrichtungen, die allen zu Gute kommen
- Bereich 3: natürliche und fremde Einrichtungen

Bereich 1: „echte“ Kureinrichtungen und solche die Erholungszwecken dienen

Die Einrichtungen des Bereichs 1 sind komplett über die Kurabgabe refinanzierbar. Dazu zählen grds. alle Einrichtungen, die zur Erreichung der Prädikatisierung notwendig sind, sog. „echte“ Kureinrichtungen. Ferner alle Einrichtungen, die geeignet sind, den oben genannten weit zu verstehenden Auslegungen zu erfüllen. Hier ist eine Vielzahl von Einrichtungen denkbar. Ursprünglich waren damit insb. Kur- und Wanderwege, Kurmittelhäuser und Kurparks und ähnliche Einrichtungen gemeint. Sie finden im Anhang dieses Überblicks eine Listung von möglichen Einrichtungen, die natürlich nicht abschließend ist, aber als Anhaltspunkt dienen kann. Abschließend könnte man auch formulieren, dass all die Einrichtungen in den Bereich 1 fallen, die der touristischen Infrastruktur der Gemeinde dienen.

Bereich 2: allgemeine Einrichtungen, die allen zu Gute kommen

Hier sind die Übergänge zum Bereich 1 teilweise fließend, aber im Grundsatz fallen hier Einrichtungen darunter, die der allgemeinen Infrastruktur einer Gemeinde dienen. Hierzu zählen insbesondere Einrichtungen der Grundversorgung (Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung), der allgemeinen Daseinsvorsorge, aber auch allgemeine Maßnahmen der Landschaftspflege oder Gemeindeverschönerung. Solche Einrichtungen sind grundsätzlich nicht über die Kurabgabe zu refinanzieren, zumal einige der genannten Einrichtungen mit einer eigenen Abgabe refinanziert werden (z.B. Abwassergebühren). „Lediglich dann, wenn solche Einrichtungen im Hinblick auf die Kur- und Erholungsfunktion errichtet und betrieben bzw. mit zusätzlichen Angeboten für Kurgäste ausgestattet oder die Einrichtungen fremdenverkehrsbedingt größer errichtet und mit zusätzlichen Einrichtungen versehen werden, z.B. bei Hallen- und Freibädern etwaige Moorbecken usw., können sie in die Erhebung der Kurtaxe anteilig einbezogen werden.“¹ Dieses Zitat aus einem Urteil verdeutlicht, wie individuell der Einrichtungsbegriff ausfallen kann.

Ein klassisches Beispiel von einer Einrichtung, die die Schwierigkeit von Gruppierungen verdeutlicht ist das Hallenbad. In einem typischen Kurort ist oftmals eine Therme, in der der Schwerpunkt auf Kurmittelanwendungen liegt. Eine solches Hallenbad ist dem Bereich 1 zuzuordnen. So auch sicherlich die Thermen in den Nord- und Ostseebädern. Ein Erholungsort, der seine Anerkennung der guten Luft zu verdanken hat, hat oftmals keine Therme, aber ggf. ein Hallenbad im Rahmen der Grundversorgung. Dieses Hallenbad ist eher dem Bereich 2 zuzuordnen und daher in aller Regel nur anteilig refinanzierbar, wenn z.B., dass Hallenbad zusätzliche Angebote für Touristen ausgestattet ist. Es kommt am Ende immer auf die jeweilige Gemeinde an, die zu betrachten ist.

Bereich 3: natürliche und fremde Einrichtungen

Die Einrichtungen des Bereichs 3 sind in aller Regel nicht umlegbar. Hierbei handelt es sich um natürliche Einrichtungen, wie z.B. natürliche Wege, Naturstrände, Badeseen, Luft, Sonnenstrahlen etc. Es scheitert insoweit schon daran, dass diese Einrichtungen der Gemeinde gehören. Die genannten Sachen sind sozusagen für alle da und sind Gemeingebrauch. Diese Grundannahme findet sich auch in vielen landesrechtlichen Vorschriften wieder, wo der Allgemeingebrauch diverser Naturgegebenheiten geregelt wird,

¹ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14. September 2017, Az. 2 S 2439/16

die oftmals im Widerspruch zur Kurabgabe stehen. Wichtig ist auch das Urteil vom BVerwG vom 13. September 2017, Az. 10 C 7.16, welches den Gemeingebrauch wie folgt zusammenfasst: „Alle Menschen haben das Recht, den Strand unentgeltlich zu betreten, sich dort aufzuhalten, dort spazieren zu gehen und zu baden.“

Erst wenn die Gemeinde besondere Vorkehrungen trifft (z.B. Aufstellen von Ruhebänken, Bewirtschaftung etc.) können diese zusätzlichen Vorkehrungen auf die Kurabgabe umgelegt werden. Auch unter Bereich 3 fallen fremde Einrichtungen, die nicht der Gemeinde gehören. Diese Einrichtungen sind in aller Regel nicht über die Kurabgabe umlegbar, dies soll auch für Zuschüsse und Spenden oder ähnliche Aufwendungen gelten. Dies machen wir anders, wenn sonst die Gemeinde die betreffende Einrichtung betreiben würde.

Erklärung zur Liste:

Die Zuordnung basiert auf Urteilen und Kommentaren. Diesen liegen meist Fälle konkreter Gemeinden zu Grunde. Die Einteilungen hängen von der Stärke der touristischen Prägung der Gemeinde ab. Unterstrichene Beispiele aus Bereich 1 bzw. 2 können auch unter Bereich 2 bzw. 1 fallen, nämlich dann, wenn es sich nicht um touristische Infrastruktur (dann Bereich 1), sondern um allgemeine Infrastruktur (dann Bereich 2) handelt. Fett geschriebene Beispiele unter Bereich 1 bzw. 3 können ggf. unter Bereich 3 bzw. 1 fallen, nämlich dann, wenn es Allgemeingebrauch (Bereich 3) ist. Erst wenn zusätzliche Aufwendungen betrieben werden kann diese Einrichtung in Bereich 1 fallen.

Bereich 1: In aller Regel umlagefähig

- Kurkonzerte^{1, 2, 4}.
- Ruhebänke^{1, 2, 4}.
- Liegewiesen^{1, 2, 4}.
- Spielanlagen^{1, 2}.
- Sportanlagen und -einrichtungen^{1, 2, 3, 4}.
- Reitanlagen^{1, 2}.
- Freizeitanlagen¹.
- Kurwege^{1, 4}.
- Wanderwege^{1, 2, 3, 4}.
- Heilquellen und Moore¹.
- Kurhaus^{2, 4}.
- Trink- und Wandelhallen^{1, 4}.
- Badeanlagen^{1, 4}.
- Inhalatorien¹.
- Kurpark^{1, 2, 4}.
- Lese- und Schreibsäle^{1, 3, 4}.
- Unterhaltende Veranstaltungen (Helmtabende, Vorträge)^{1, 2, 4}.
- Ausflugs- und Wanderveranstaltungen^{1, 4}.
- Kurverwaltung^{1, 4}.
- Tourismusinformation^{1, 4}.
- Aufenthalts- und Gesellschaftsräume^{2, 3, 4}.
- Promenaden².

1. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14. September 2017, Az. 2 S 2439/16, Rn. 86

2. VG Bayreuth, Urteil vom 18. Februar 2015, Az. B 4 K 13.659, Rn. 29

3. Holz, KAG M-V, Kommentar, § 11, 2.7.1.

4. Driehaus, KAG Kommentar, § 11 Rn. 22 ff.

- Radwege¹,
- Kurorchester²,
- Theaterveranstaltungen³.

Bereich 2: (je nach Ausgestaltung nur zum Teil refinanzierbar)

- Allgemeine Maßnahmen der Stadtverschönerung und Landschaftspflege⁴,
- Allgemeine Infrastruktur einer Gemeinde (Einrichtungen der allgemeinen Daseinsvorsorge):
 - Allgemeine Sportanlagen
 - Hallen- und Freibäder⁴
 - Spielplätze

Bereich 3: (nicht refinanzierbar)

- Gelegenheit zum Luft- und Sonnenbaden¹
- Allgemeingebrauch, der sich in landesrechtlichen Vorschriften wiederfindet und eine unentgeltliche Nutzung erlaubt:
 - MV: Baden, Wasser- und Eisssport, Wandern am Strand, Zugang zum Strand
 - SH: Baden, Wasser- und Eisssport, Betretungs- und Aufenthaltsrecht Meeresstrand
 - Bayern: Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Erholungsmöglichkeiten, die von der Natur aus geboten werden⁴.

Bitte beachten Sie, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

1 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14. September 2017, Az. 2 S 2439/16, Rn. 86

2 VG Bayreuth, Urteil vom 18. Februar 2015, Az. B 4 K 13.659, Rn. 29

3 Holz, KAG M-V, Kommentar, § 11, 2.7.1.

4 Driehaus, KAG Kommentar, § 11 Rn. 22 ff.



Grobüberblick über die Kalkulationsgrundlagen

Umlagefähige Kosten nach § 11 KAG MV:

- Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen
- Kosten für Veranstaltungen (beworben und durchgeführt)
- Kosten für Leistungen zu touristischen Zwecken (beworben und angeboten)
- Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote, ggf. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes. (Aber: nur der Anteil, der über die „normalen“ Kosten z.B. des ÖPNV hinaus geht. Also nur die Kosten, die speziell für die touristische Nutzung entstehen. Die Kosten sind zu kürzen um evtl. erhaltene Fördermittel)

Nicht umlagefähigen Kosten:

Alle anderen Aufwendungen sind zu separieren und dürfen nicht über die touristischen Abgaben refinanziert werden. Dazu gehören insbesondere Kosten, die nicht touristischen Zwecken dienen, wie z.B.

- Auftreten als Unternehmer ohne Beziehung zu § 11 KAG MV
 - Verkauf von Souvenirs
 - Betreiben von Campingplätzen
 - Betreiben von Restaurants
 - Zimmervermittlung
- Provisionen aller Art
- Neutraler Aufwand, insbesondere periodenfremder Aufwand
- Steuern, z.B. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer
- Kosten für Marketing etc. (diese gehören in die Fremdenverkehrsabgabe!)

Bitte prüfen Sie Konten wie „sonstiger betrieblicher Aufwand“ bzw. alle Konten, die verschiedene Kosten kumuliert darstellen. Hier müssen im Zweifel die Einzelbuchungen geprüft werden, um die Kosten zu separieren.

Es reicht nicht aus, von den Kosten einfach die kurabgabefremden Erlöse abzuleihen. Aufgrund steuerrechtlicher und abgabenrechtlicher Probleme ist es notwendig, die Kostenmassen zu separieren.

Sobald die abgezogenen Erlöse nicht ausreichen, um die kurabgabefremden Kosten zu decken, würden sonst kurabgabefremde Einrichtungen über § 11 KAG refinanziert werden. Das gilt es unbedingt zu vermeiden.

Bitte melden Sie uns daher nur die bereinigten Aufwendungen nach § 11 KAG MV nach den oben genannten Maßstäben unter Darstellung der Kosten und Erlöse.



Umlageeinheiten

Wir benötigen eine Prognose der Gästezahlen für die neuen Saisonzeiträume. Bitte unter Angabe der Zahlen für:

- Übernachtungsgäste
- Tagesgäste
- Daueraufenthalte

Ebenfalls benötigen wir die Aufteilung nach Befreiungen und Ermäßigungen.